

STATUTEN

Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Die Schweizerische Fachgruppe für Ingenieurgeologie, nachstehend als SFIG bezeichnet, bildet einen Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB.
- Art. 2 Juristischer Sitz und Adresse der SFIG sind der Wohnort des Präsidenten
- Art. 3 Die SFIG ist eine Vereinigung von Wissenschaftlern und Praktikern mit Hochschulausbildung (Master-Abschluss in Geowissenschaften), welche im Bereich der Ingenieurgeologie tätig sind.
- Art. 4 Die Ziele der SFIG sind:
- Förderung der Wissens auf dem Fachgebiet der Ingenieurgeologie sowie dessen Umsetzung in der Praxis,
 - Gegenseitiger Erfahrungsaustausch und Weiterbildung auf dem Fachgebiet der Ingenieurgeologie,
 - Förderung der engen Zusammenarbeit zwischen den Fachgebieten der Erdwissenschaften und der Ingenieurwissenschaften,
 - Pflege enger Beziehungen zu anderen Gruppierungen, die sich mit geologischen Themen im Bereich Bau, Umwelt und Naturgefahren auseinandersetzen, insbesondere Schweizerische Geologische Gesellschaft SGG, Geotechnik Schweiz GS, Schweizerische Gesellschaft für Hydrogeologie SGH, Schweiz. Vereinigung von Energie-Geowissenschaftlern SASEG Schweizerische Vereinigung für Geothermie Schweiz. Arbeitsgemeinschaft Steine und Erden SASTE und Fachleute Naturgefahren Schweiz FAN,
 - Pflege enger Beziehungen und fachliche Unterstützung des Schweizer Geologen Verbandes CHGEOL,
 - Pflege von Fachverbindungen mit Gruppierungen ähnlicher Zielsetzung im Ausland.
- Art. 5 Die SFIG bildet das schweizerische Komitee der Internationalen Gesellschaft für Ingenieurgeologie und Umwelt IAEG.
- Art. 6 Die SFIG erreicht ihren Zweck durch:
- die Veranstaltung von Fachtagungen und Exkursionen,
 - die Bildung von Arbeitsgruppen,
 - die Herausgabe eines Fachbulletins.

Mitgliedschaft

- Art. 7 Die SFIG hat nur persönliche Mitglieder. Persönliches Mitglied der SFIG kann jede natürliche Person werden, welche die Bedingungen gemäss Art. 3 erfüllt, oder welche sich durch aussergewöhnliche Kompetenz auf dem Gebiet der Ingenieurgeologie auszeichnet.
- Art. 8 Schriftliche Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern. Ein Rekurs an die Generalversammlung ist möglich.
- Art. 9 Der Austritt eines Mitgliedes muss dem Präsidenten der SFIG schriftlich mitgeteilt werden.
- Art. 10 Mitglieder die ihren Jahresbeitrag während zwei aufeinanderfolgenden Jahren trotz Mahnung nicht bezahlen, werden durch den Vorstand ausgeschlossen. In solchen Fällen ist ein Rekurs an die GV möglich.

Organisation

- Art. 11 Die Organe der SFIG sind:
- die Generalversammlung,
 - der Vorstand,
 - die Rechnungsrevisoren.

Generalversammlung

- Art. 12 Die ordentliche Generalversammlung tritt jährlich einmal zusammen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung,
 - die Entgegennahme des Berichtes des Präsidenten,
 - die Entgegennahme des Revisorenberichtes,
 - die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Festlegung des Mitgliederbeitrages,
 - die Genehmigung des Budgets,
 - die Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren,
 - die Verabschiedung traktandierter Statutenänderungen,
 - die Behandlung von Geschäften, die vom Vorstand unterbreitet werden,
 - Beschluss über traktandierte Anträge von Mitgliedern, unter dem Vorbehalt, dass diese dem Präsidenten mindestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden,
 - die Bestätigung von durch den Vorstand gebildeten Arbeitsgruppen.

- Art. 13 Ausserordentliche Generalversammlungen können durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.
- Art. 14 Beschlüsse der Generalversammlung werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefällt. Ausgenommen von dieser Regel sind Statutenänderungen und die Auflösung der Fachgruppe, für welche eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Vorstand

- Art. 15 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und maximal elf Mitgliedern und ist soweit möglich aus Vertretern der verschiedenen Landesteile zusammengesetzt. Der Redaktor des Bulletins ist Mitglied des Vorstandes.
- Art. 16 Der Vorstand wird für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- Art. 17 Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt aus seinem Kreis einen Vizepräsidenten, einen Sekretär und einen Kassier.
- Art. 18 Der Vorstand führt die Geschäfte der Fachgruppe. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
- er organisiert die Generalversammlung, die Fachtagungen und die Exkursionen,
 - er bestimmt in erster Instanz über die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - er entscheidet in erster Instanz über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - er bestimmt über die Verwendung der finanziellen Mittel im Rahmen des Budgets,
 - er vertritt die SFIG gegen aussen,
 - er vertritt die SFIG in der Internationalen Gesellschaft für Ingenieurgeologie und Umwelt und in weiteren Fachgesellschaften,
 - er vertritt die SFIG im Verband Schweizer Geologen CHGEOL durch einen Delegierten.
- Art. 19 Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bilden, welche durch die Generalversammlung bestätigt werden müssen.
- Auftrag, Auftragsdauer, Ziel und Zusammensetzung einer Arbeitsgruppe werden durch den Vorstand vorgeschlagen.
- Die Arbeitsgruppen erstatten dem Vorstand periodisch, der Generalversammlung jährlich Bericht.
- Art. 20 Der Vorstand verpflichtet die Fachgruppe durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Für Finanzgeschäfte besitzt der Kassier Einzelunterschrift.

Rechnungsrevisoren

Art. 21 Die zwei Rechnungsrevisoren und eine Ersatzperson werden für zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Fachbulletin

Art. 22 Das Publikationsorgan der SFIG ist das "Swiss Bulletin für angewandte Geologie", das gemeinsam mit der SASEG herausgegeben wird.

Art. 23 Der Beitrag für das Bulletin ist im Mitgliederbeitrag eingeschlossen.

Finanzmittel

Art. 24 Die SFIG verfügt über Finanzmittel, welche sich aus den Beiträgen ihrer Mitglieder, dem Verkauf ihrer Publikationen, allfälligen Erträgen von Veranstaltungen, Zinsen und Kapitalerträgen sowie Vergabungen und Legaten ergeben.

Auflösung

Art. 25 Die Auflösung der SFIG ist Sache der Generalversammlung. Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 26 Im Falle der Auflösung werden die Guthaben der SFIG zu Gunsten der erdwissenschaftlichen Forschung eingesetzt. Die letzte Generalversammlung bestimmt über den genauen Verwendungszweck der zu verteilenden Mittel.

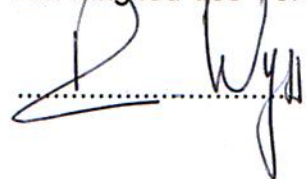
Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 12.4.2013 genehmigt und ersetzen von diesem Datum an alle vorangegangenen Ausgaben.

Olten, den 12.4.2013

Der Präsident:


.....

Ein Mitglied des Vorstandes:


.....